

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtauschrift: Tageblatt Riesa.
Sammel Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsgerichtsbehörde beim Amtsgericht und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkontakt: Dresden 1530
Girokasse Riesa Nr. 52.

Mi 38.

Dienstag, 14. Februar 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, monatlich 11.— Wurde einschließlich Bringerlohn, Zinsen und Gläser nicht verrechnet, sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im vorne zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Feiertagen wird nicht verrechnet. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Silben) 2,50 Mark; zeitraubender und kostbarer Satz 50% Aufschlag. Nachdruckungs- und Veröffentlichungsgesetz: Riesa. Jährige Unterhaltungsbeiträge, Gräber an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger legitiemlicher Sitzungen des Betriebs — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenleitung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Montag, den 20. Februar 1922, vorm. 10 Uhr
wied im Sitzungssaal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft
öffentliche Bezirksausschusssitzung

Großenhain, am 11. Februar 1922.

Die Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung,
die Auslandslegitimation der ausländischen Arbeiter auf das Jahr 1922 betreffend.
Gemäß Ministerialverordnung vom 9. Januar 1922 werden alle ausländischen landwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Arbeiter und niederen Haushaltstesten, einschließlich der Staatenlosen, die in Riesa in Beschäftigung stehen, hiermit aufgefordert, bis spätestens 15. März 1922 die Erneuerung bzw. Neuauflistung der Legitimationskarte auf das Jahr 1922 im hiesigen Rathaus — Einwohnermeldeamt — Zimmer 14, in der Zeit von 8—12 Uhr vorzutragen zu beantragen.

Vom Legitimationsschein sind berechtigt:

1. Deutschstämmige Ausländer, die sich seit dem 1. Januar 1922 in Deutschland befinden, soweit sie sich entweder als Rückwanderer aus dem Ausland in Sachsen angesiedelt haben oder ihnen die Rückkehr in ihre Heimat infolge der dortigen politischen Verhältnisse einstweilen verwehrt ist. Die Deutschstämigkeit dieser Ausländer muss einwandfrei nachgewiesen werden.
2. diejenigen deutschstämmigen ausländischen Arbeiter, die mit ordnungsmäßigem Befehl zum dauernden Aufenthalt in Deutschland oder mit den an ihre Stelle tretenen Ausweisen der deutschen Fürsorgekommission im Auslande verfehen sind.

Die Gebühren für die bis zum 15. März 1922 zu stellenden Erneuerungsanträge betragen 40 Mark, sie hat der Arbeitgeber zu tragen und wird bei Stellung des Antrages sofort zu hinterlegen. Ferner sind bei Stellung eines Antrages sämtliche im Besitz des Antragstellers befindlichen Heimatpapiere beizufügen. Eine Erhöhung dieser Gebühren auf 100 Mark tritt ein:

- a) wenn die Grenzlegitimierung an der deutsch-polnischen Grenze umgangen wird, für die dann notwendig werdende Legitimierung an der Arbeitsstelle, im übrigen, sofern die Legitimierung nicht innerhalb vier Wochen, vom Tage des Grenzübertritts an gerechnet, beantragt wird,
- b) wenn die Legitimierung an der Arbeitsstelle nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt wird,
- c) wenn die Legitimierung im Vorjahr trotz Legitimierungspflichtiger Beschäftigung unterblieben ist.

Bei dem Übertritt bereits legitimierter Arbeiter aus einem landwirtschaftlichen in ein industrielles Arbeitsverhältnis und umgekehrt ist die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte unter Beifügung der alten zu beantragen. Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt zu einem Gebührensatz von 10 Mark.

Für abhanden gekommene Karten werden gegen Zahlung von 5 Mk. Ersatzkarten ausgegeben.

Bei Aushändigung der Legitimationskarten ist eine Gebühr von 5 Mk. zu entrichten. Die bislangen Arbeitgeber werden erachtet, für die Stellung des Antrages durch ihre Arbeitnehmer Sorge zu tragen und ihnen bei der Bezahlung eines Lichtbildes behilflich zu sein.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Februar 1922. Schm.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 14. Februar 1922.

* Ortskartei Riesa im D. B. B. Wie werden gebeten, die Mitglieder darauf hinzuweisen, daß der für Mittwoch anberaumte gewöhnliche Abend nicht stattfindet, dafür soll eine außerordentliche Hauptausschusssitzung abgehalten werden. (Siehe Unterricht in vor. Nr.)

* Wautag des Niederelbe-Turngaues in Oschatz am 12. Februar. Von den zum Gau gehörenden 84 Vereinen waren 68 Abordnete entstanden. Gouverneur Rude-Oschatz eröffnete vorm. 9 Uhr die Sitzung und gab einen ausführlichen Rückblick über die geleistete Arbeit des Gaus im vergangenen Jahre. Anschließend trugen die übrigen technischen Funktionen ihre Jahresberichte vor. Aus der Jahresberichtung ging hervor, daß z. St. zum Gau 8671 männliche und 393 weibliche Mitglieder, sowie 339 Kinder geboren. Das Kinderturnen ist von einigen Vereinen neu aufgenommen worden. Mögen andere folgen! Die an die Gauaufsätze abfließenden Jahresbeiträge betrugen pro Kopf 4 Mk. Eine längere Ausprägung entspannt sich über die Vorschläge zur Veränderung der jüngsten Gaugrenzen. — Der Arbeitsplan für 1922 ist wiederum sehr arbeitsreich gestaltet worden. Den Fernpunkt der Veranstaltungen bildet das am 24. und 25. Juni in Zwickau stattfindende Gauturnfest, zu dem, wie verlaufen, die dortigen Städte, Behörden eine sehr wohlwollende Stellung befunden haben. Die weitere turnerische Arbeit verteilt sich wie folgt: 5. März Bezirksopternerkunden, 21. Mai Gauvoorturnerstunde in Zwickau, 25. Mai Gauwandertag, 18. August Gaugruppenwettkämpfe, 27. August Cosmopolitanfest, 10. Oktober Volksfest, 15. November ein Lebtag für Vorturnen des Frauenturnens und 3. Dezember der Gauvoorturnerstunde. — Obwohl in diesem Jahre keine Wahlen zum Gauturnrat auf der Tagesordnung standen, machte sich eine solche zur Neubildung einiger technischer Komitee nötig. Es wurden gewählt: 1. Gauturnwart Sieger-Oschatz, 1. Frauengauturnwart Rötha-Bach-Mühlberg, 1. Schwimmwart Wöbbelin-Riesa, 1. Spielswart Böhrn-Riesa, 2. Spielswart Dr. Mühlb.-Oschatz. — Eine Anregung, die Bezirksopternerkunden auch bei kleineren Landvereinen abzuhalten, soll nachgegangen werden. — Eine Sammlung für die St. L. erbrachte 70 M. Zum Schluss gab der Gauvertreter einen kurzen Bericht über den Deutschen Turntag in Cöthen. Mit dem Wunsche für eine weitere gedeihliche Entwicklung des Gaus und einen glücklichen Verlauf aller geplanten Veranstaltungen wurden die Verhandlungen nach dem 18. Uhr geschlossen.

* Über die Eisverhältnisse der Elbe in Meißen berichtet das "Meißen. Tageblatt": Das Eis steht nun seit Sonnabend nachmittag fest, wenigstens unterhalb der Elbbrücken. Oberhalb der Elbbrücken ist das Eis wahrscheinlich infolge des erheblichen Eis- und Wasserdrucks von oben her Sonntag abend in der ersten Stunde sowohl als wie auch am Montag vormittag erneut gerückt. Das heißt, weit ist es nicht getreten, denn das Eisfeld unterhalb der Brücken hat Stand gehalten. Infolgedessen ist es zwischen den Brücken und vor diesen zu ganz erheblichem Durcheinander und Uebereinander des Eises gekommen. Das Eisfeld zwischen den Brücken gleicht einem großen chaotischen Trümmerfeld, so wild durcheinander geworfen und zusammengehauen und gesprengt sind die Eisstücke. Sollte sich das Eisfeld zwischen den Brücken wiederholen, so kann das für die Stadt die schwersten Gefahren im Gefolge haben, wenn nicht Gegernahmregeln ergreifen werden. Nicht allein, daß das Eis sich jetzt losheben kann, bringt es auch die Gefahr, daß es dabei den Wasserlauf sperre und den Wasserstrom nach den Stadtteilen abdrängen kann. Aber auch die den Aufbruch des Eises durch den Gustank allerlei Gefahren für die Brücken und die Stadt. Es wird alles von den Umständen abhängen, die beim Aufbruch des Eises maßgebend sind, ob das Eis vorher Stückweise losbricht, was zwar bei der Vereisung des ganzen Elbkreises recht wenig wahrscheinlich ist, oder ob ein allmäßliches Auflösen der Eisdecke erfolgt. Die Gefahr liegt vor allem darin, daß plötzliches Auftreten zu einer Hochwasserkatastrophe führt, deren Wirkungen, wenn zugleich hartes Eisgang damit verbunden wäre, man kaum ausdenken wagt.

* Witterungsbericht für Kleinrentner. Das in Nr. 1 des Sachsischen Gesetzesblattes vom Jahre 1922 S. 8 verordnete Geley über die Witterungsberichte für Kleinrentner

bringt diesen Verordnungen im Falle der Eingabung eines Kapitals bei der sächsischen Altersrentenbank in Dresden, Antoniplatz 1, oder deren Gesellschaftsstellen besondere Vorteile, um die durch das Sinken des Geldwertes verursachte Not der Kleinrentner zu mildern. 1. Einmal bietet das Gesetz die Möglichkeit, sich die Rückforderung des Kapitals binnen 5 Jahren, von der Eingabung an gerechnet, vorzuhaben, sich aber gleichzeitig eine Rente in der Höhe auszubedingen, wie sie sonst nur bei endgültigem Verlust des Kapital gewährt wird. Wird das Kapital innerhalb der 5 Jahre zurückfordert, wozu insbesondere auch die Erben noch dem Tode des Verstorbene berechtigt sind, so wird die eingezahlte Summe nebst 4 v. H. Zinsen vom Beginn des der Eingabung folgenden Monats ab unter Rücksicht der bereits ausgeschütteten Rentenbeträge und gewisser Verwaltungskosten zurückgeführt. Wird von dem Rückforderungsrecht innerhalb der fünfjährigen Frist kein Gebrauch gemacht, so fällt das eingezahlte Kapital endgültig an die Bank, und der Verstorbene erhält bis zu seinem Tode die Rente. Will sich der Rückforderungsberechtigte das Recht wahren, auch über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus das Kapital unter Abzug der Rente zurückfordern zu dürfen, so muß er es vor Ablauf der fünfjährigen Frist zurückfordern und den ihm zurückzuhaltenden Teilbetrag abzuhängen. Da bereits ein Teil des Kapitals durch die Rentenzahlungen aufgezehrt worden ist, mindert sich zwar die von der zweiten Eingabung ab laufende Rente, ihr Rückgang wird aber zu einem Teil dadurch wieder ausgeglichen, daß der Verstorbene inzwischen älter geworden ist, und der Rentenstab nach Eingabungen in höherem Lebensalter steigt. 2. Wollen die Beteiligten von der Möglichkeit keinen Gebrauch machen, so können sie entweder sich das Kapital unbedenklich vornehmen oder auf das Kapital endgültig verzichten. In beiden Fällen erhalten die Kleinrentner eine höhere Rente, als sie die Altersrente an andere Verstorbene zahlt. So beträgt die Altersrente für einen 60-jährigen Mann bei Kapitalverlust 9,81 v. H. (statt 9,12 v. H.), bei einem 65-jährigen Mann 11,97 v. H. (statt 10,95 v. H.), bei einem 70-jährigen Mann 14,87 v. H. (statt 13,20 v. H.) und bei einem 75-jährigen Mann 18,19 v. H. (statt 16,10 v. H.). Für Frauen stellen sich die Rente auf 8,45 v. H. (statt 7,86 v. H.) bei einem Alter von 60 Jahren, auf 10,08 v. H. (statt 9,22 v. H.) bei einem Alter von 65 Jahren, auf 12,70 v. H. (statt 11,43 v. H.) bei einem Alter von 70 Jahren und auf 16,69 v. H. (statt 14,77 v. H.) bei einem Alter von 75 Jahren. Kleinrentner sind Personen mit einem Jahresinkommen bis zu 14 000 M., die über 80 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Gewerbe zu bestreiten, und deren Einkommen sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen, Vermögen, Auszugsleistungen, Anhebalkosten, Witwen- und Weißengeldern oder ähnlichen Bezügen zusammensetzt oder überwiegend aus einer von beiden Einkommensarten besteht. Die zu Verstorbenden müssen die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen oder seit mindestens 1914 ihren Wohnsitz in Sachsen haben. 3. Soll der Gaul der Rente am 1. April 1922 beginnen, so muß die Eingabung noch dem bereits vom Landtag angenommenen und demnächst im sächsischen Gesetzesblatt zur Veröffentlichung kommenden neuen Gesetz über die Altersrentenbank spätestens am 17. März d. J. gewidmet werden.

* Landesversammlung des Sächs. Militärvereinsbundes. Die diesjährige Bundesversammlung des Militärvereinsbundes findet vom 8. bis 10. April in Freiberg statt. Der Präsident des Sächsischen Militärvereinsbundes, Sanitätsrat Dr. Hoff, hat im Namen des Bundes dem früheren König Friedrich August in Sibyllenort die Hochhäuser-Kriegsdenkmünze überreicht. Der König nahm sie erfreut entgegen. Dr. Hoff blieb zwei Tage lang als Gast des Königs in Sibyllenort.

* Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung. Von der Hauptkanzlei der Stadt Dresden geht Wolffs Sachsischem Vandessamt folgende Befreiung zu: Von der Regierung wird in der Presse über den Verlauf der Konferenz, die am 11. Februar im Ministerium des Innern zur Befriedung des neuen Entwurfes der Gemeindeordnung stattgefunden hat, eine Notiz verbreitet, die in dem Urteil aufzeigt, daß von den Beteiligten trotz mancher fruchtbaren Rücksicht der Entwurf als geeignete Grundlage anerkannt worden sei, die Gemeindeverordnung neuzeitlich zu gestalten. Von einem Teilnehmer dieser Konferenz wird uns die Auffassung als sehr optimistisch bezeichnet. Für den Regierungsentwurf hat sich von den anwesenden Gemeinde-

und Beamtenvertretern niemand ausgesprochen. Während von linksseitiger Seite an dem Entwurf ausgesetzt wurde, daß er die Kommunalisierung der Amtshauptmannschaften nicht bringe, wurde von bürgerlicher Seite erklärt, daß sich mit der im Entwurf vorgesehenen Gemeindeverfassung ein größeres Gemeinwohl überhaupt nicht verwirklichen lasse. Die Vertreter der bevolkten Städte bezeichneten die Bestimmungen des Entwurfs als mit der Reichsverfassung, insbesondere mit Artikel 129, unvereinbar. Besonders bedeutsam muhte es erscheinen, daß der Vorstand des Sächsischen Gemeindetages sich einstimmig, auch unter Zustimmung der Vertreter der USPD, auf den Standpunkt stellte, daß eine Stadt, die jetzt Magistratsverfassung habe, nicht gegen ihren Willen gezwungen werden dürfe, zur Gemeinderatsverfassung überzugehen, wenn sie die Magistratsverfassung — gegebenenfalls in verbesselter Form — beibehalten wolle.

* Dem Landtage ist ein kommissioneller Antrag angetragen, daß keine Maßregelungen der am Streit beteiligten Gemeinden statthaben, daß den Beamten ihre berechtigten Forderungen bewilligt und seine Belohnungen für Streitbrecher bezahlt werden.

* Handelswirtschaftliche Warenbörsen für Großenhain und Umgegend. Sonnabend, den 11. Februar 1922. Es wurden notiert (nichtamtlich): Weizen 420, Roggen 320—325, Hafer 310—320, Sommergerste 350, Mais 380, Maischrot 400, Roggen- und Weizenkleie 235, Roggen- und Weizenstroh 35—40, Haferstroh 45—50, Hen 140—160. Die Preise verstehen sich für den Zentner in Mengen unter 5000 kg.

* Polizeibeamten-Anwärterkurse. Veränderung in den Standorten der Reichswache und die dadurch erreichte Übergabe der Wachen in Meißen an die Stadtwache haben von dem Ministerium des Innern die Ausführung eines schon lange beabsichtigten Planes ermöglicht, nämlich alle Anwärter für den Polizeidienst gemeinsam für ihren künftigen Polizeidienst vorzubereiten. Am 16. Februar d. J. wird in Meißen der erste Anwärterkurs beginnen, dem am 1. April weitere Kurse folgen werden. Zum Leiter der Polizeibeamten-Anwärterkurse ist ein ein Jahr im Polizeidienst tätiger und erprobter Polizeibeamter bestellt worden. Den künftigen Polizeibeamten wird, im Gegensatz zu den jetzt im Dienst befindlichen Polizeibeamten, die als Militärpolizisten fast ausnahmslos eine mehrjährige Militärdienstzeit hinter sich haben, jede militärische Vorbildung fehlen. Von Anfang an werden die Polizeibeamten-Anwärter nur für den Polizeidienst ausgebildet werden. Die körperliche Ausbildung und die Ausbildung im Gebrauch der Waffe wird nur soweit geben, als es der Dienst eines Polizeibeamten erfordert. Da noch nicht alle Stellen bei dem Polizei-Anwärterkurs bestellt sind, können sich auch jetzt noch junge Leute, welche Lust zum Polizeidienst haben und für die Erhaltung der jetzigen Staatsverfassung eintreten, zur Teilnahme an den Polizei-Anwärterkursen in Meißen melden. Ihre Einstellung wird zunächst als Polizei-Hilfswachtmester erfolgen. Als Bezahlung wird ihnen Grundvergütung nach Gruppe II der Bevölkerungsordnung im Betrage von 950 M. jährlich gewährt. Dazu kommt noch Ort- und Ausgleichszuschlag. Erforderlich für die Einstellung ist die Erfüllung der folgenden Bedingungen: körperliche und geistige Geeignetheit für den Polizeidienst, Lebensalter 19 bis 21 Jahre, Größe mindestens 1,68 Meter, Unbescholtenheit. Sächsische Staatsangehörige erhalten den Vortzug. Gebürgen ein Lebensstall mit Angabe des Namens, Geburtsort, Jahr und Ort, Bürgeramt, Größe und Staatsangehörigkeit, sowie auch Schul- oder sonstlichezeugnisse bei, müssen sind, sind an die Sachsische Landespolizeiverwaltung, Abteilung III, Dresden-V. 1. Schloß zu richten.

* Ausbildung von Landarbeiterlehrern Ingén. Dem sichtbaren Mangel an geübten Landarbeitern ist u. a. durch planmäßige Ausbildung des Nachwuchses abuhelten. Aus diesen Erwägungen heraus hat es der beim Vandessamt für Arbeitsvermittlung — Abteilung Berufsbildung — bestehende Fachausschuß für Landwirtschaft für seine erste Aufgabe angesehen, die Ausbildung von Landarbeitern auf Grund eines einheitlichen Lehrvertrages zu regeln. Ausdrücklich sei betont, daß es sich nicht um die Ausbildung für den überfüllten landwirtschaftlichen Beamtenberuf handelt. Als Ausbildungsschulen kommen in erster Linie mittlere und kleinere Bauernwirtschaften in Frage. Die Ausbildung, die sich auf alle Zweige des landwirtschaftlichen Betriebs erstreckt, soll